



Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb Regionalliga Nordrhein Spielsaison 2017/2018

Präambel Spielbetrieb

Zur Regelung des Spielbetriebes der gemeinsamen Regionalliga Nordrhein der Verbände HVM und HVN in den verschiedenen Altersklassen haben die Verbände zum 22.06.2016 Handball Nordrhein e.V. (HNR) gegründet, welcher vollumfänglich für die Regionalligen Nordrhein zuständig bzw. verantwortlich ist.

Nachfolgende Bestimmungen des HNR regeln den Spielbetrieb der Regionalliga Nordrhein im männlichen und weiblichen Senioren- und Jugendbereich (männlicher A und B-Jugendbereich und weiblicher B-Jugendbereich).

A: Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB mit den dazu ergangenen WHV-Zusatzbestimmungen sowie die Satzung und Ordnungen des WHV in den jeweils gültigen Fassungen.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.

2. Auf das Dopingverbot (§ 86 SpO/DHB) wird besonders hingewiesen.
 - 2.1 Der Landessportbund NRW (LSB) sowie die Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) haben Dopingkontrollen angekündigt; deren Kosten gehen nicht zu Lasten der Vereine.
 - 2.2 Sofern Dopingkontrollen durchgeführt werden, sind die Heimvereine verpflichtet, für Untersuchungen und Urinabgabe einen geeigneten separaten Raum bereit zu stellen.
3. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO geahndet (u.a. Ziffer 3 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO).

B: Spieltechnische Bestimmungen

1. Die Spielleitende Stellen der jeweiligen Regionalliga Nordrhein sind die unten ausgewiesenen die spielleitenden Stellen des HNR.
Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand HNR kurzfristig eine Vertretung.

2. Die Regionalliga Nordrhein besteht in der Regel aus jeweils 14 Mannschaften bei den Männern und 12 Mannschaften bei den Frauen. Die maximale Anzahl an Mannschaften beträgt bei den Männern 16 Mannschaften und bei den Frauen 14 Mannschaften.

Die Regionalliga Nordrhein besteht im Jugendbereich in der Regel aus jeweils 10 Mannschaften.

Die Plätze 1 bis 10 werden im männlichen A- und B-Jugendbereich auf die Handballverbände wie folgt verteilt:

HVM/HVN – Direkt (Plätze 1 – 4 der RLN 2016/17): = **4 Mannschaften**
 HVM - Quali (Qualifikationsrunde im HV-Niederrhein): = **3 Mannschaften**
 HVN - Quali (Qualifikationsrunde im HV-Mittelrhein): = **3 Mannschaften**

HSG-/JHSG-Mannschaften sind an den Spielen der Regionalliga-Nordrhein nur teilnahmeberechtigt, wenn die Spielgemeinschaft aus dem gesamten männlichen oder weiblichen Seniorenbereich oder einer gesamten männlichen oder weiblichen Jugendaltersklasse bzw. der gesamten Handballabteilung besteht.

- 2.1. Die erstplatzierte Mannschaft der B-Jugend Regionalliga-Nordrhein nach Abschluss der Meisterschaftsrunde hat - unabhängig von der Zugehörigkeit zum Landesverband - das Teilnahmerecht an den Deutschen Meisterschaften. Sollte eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften verzichten, rückt jeweils die in der Meisterschaftsrunde nächstplatzierte Mannschaft nach.

- 2.2. Der Auf- und Abstieg im Seniorenbereich wird folgendermaßen geregelt:

Auf- und Abstiegsregelung 2017 / 2018 Regionalliga Nordrhein Männer

Saison 2017/2018	15			
+ Absteiger aus 3. Liga	0	1	2	3
Σ	15	16	17	18
Aufsteiger in 3. Liga	1	1	1	1
Σ	14	15	16	17
Absteiger in OL	2	3	4	4
Σ	12	12	12	13
Aufsteiger aus OL	2	2	2	2
RL-Saison 2018/2019	14	14	14	15

Auf- und Abstiegsregelung 2017 / 2018 Regionalliga Nordrhein Frauen

Saison 2017/2018	12			
+ Absteiger aus 3. Liga	0	1	2	3
Σ	12	13	14	15
Aufsteiger in 3. Liga	1	1	1	1
Σ	11	12	13	14
Absteiger in OL	2	2	2	2
Σ	9	10	11	12
Aufsteiger aus OL	3	2	2	2
RL-Saison 2018/2019	12	12	13	14

- 2.2.1** Mannschaften der Bundesliga, die keine Lizenz erhalten, werden in die Regionalliga Nordrhein eingeordnet. Die Staffel spielt dann bei den Männern mit 15 bzw. 16 Mannschaften und bei den Frauen mit 13 bzw. 14 Mannschaften. Solange die maximale Gruppenstärke von 16 Mannschaften bei den Männern und 14 Mannschaften bei den Frauen nicht überschritten wird, erhöht sich der Abstieg aus der Regionalliga Nordrhein durch vorgenannte einzuordnende Mannschaften nicht.
- Erst in der Folgesaison müssen mehr Mannschaften absteigen - um wieder auf die Gruppenstärke von 14 Mannschaften bei den Männern bzw. 12 Mannschaften bei den Frauen zu kommen.
- 2.2.2** Verzichtet der Regionalligameister auf den Aufstieg in die 3. Liga, darf alsdann maximal der Zeitplatzierte der Regionalliga aufsteigen.
- 2.2.3** Ein freier Platz über die Aufsteiger aus den Oberligen der beteiligten Landesverbände hinaus (siehe oben: Kein Absteiger aus der 3. Liga) wird direkt im Anschluss an die Saison in zwei Entscheidungsspielen zwischen dem HVM und dem HVN ausgespielt. Das Heimrecht im Hinspiel hat der HVN zum Ende der Spielsaison 2017/2018 inne. Dieses wechselt mit jeder Folgesaison.

3. Spielberechtigungen / Altersklassen § 37 SpO

- 3.1** Entsprechend § 55 (3) können sich Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften der Regionalliga-Nordrhein nicht festspielen.
- 3.2** Der Einsatz in einer jüngeren Jugendaltersklasse ist nicht zulässig.
- 3.3** Der Einsatz von Spielern mit Doppelspielrecht ist durch den Eintrag „D“ hinter der Spielausweisnummer zu dokumentieren. Steht hinter der Ausweisnummer das „J“, ist dieser Buchstabe ebenfalls einzutragen. Die Schiedsrichter kontrollieren die Kennzeichnung „D“ und „J“ in der dafür vorgesehenen Spalte. Die Nichtbeachtung zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 25 (1) Pkt. 17. RO nach sich.

4. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie c) Jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles – ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpiff. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder der Spielaufsicht sowie zu einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO führen.

5. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2,0 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spiels freigehalten werden. Sollte eine Hallenabnahme notwendig sein, regelt dies die Spielleitende Stelle.

6. Auswechselräume und Coachingzone

3,5 m von der Mittellinie beginnen die Auswechselsitzplätze und die Coachingzone. Diese Grenzlinie für die Coachingzone ist zur besseren Information gedacht und wird nach außen markiert durch eine 50 cm lange und 5 cm breite Linie mit einem Abstand von 30 cm zur Seitenlinie (empfohlene Maße). Bis mindestens 8 m von der Mittellinie dürfen sich dabei keinerlei Gegenstände (z.B. Bälle, Getränkekästen und -flaschen etc.) vor den Auswechselsitzplätzen befinden. 7 m von der Torauslinie entfernt ist an der Seitenlinie eine 50 cm lange und 5 cm breite Linie nach außen zu ziehen. Hier ist das Ende der Auswechselplätze und der Coachingzone. Diese Linie darf nicht überschritten werden.

7. Öffentliche Zeitmessaanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen zugelassenen Handball-Timer bereitzuhalten.

8. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter

- 8.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart HNR. Der stellvertretende Schiedsrichterwart koordiniert gleichzeitig auch die Schiedsrichterbeobachtungen.

Im Falle von § 77 Abs. 3 SpO (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter) müssen sich die Mannschaften auf Schiedsrichter einigen, wenn diese im Seniorenbereich mindestens dem Oberligakader ihres Landesverbandes und im Jugendbereich mindestens einem Kader ihres Landesverbandes angehören.

Darüber hinaus können sich die Mannschaften auf andere Spielleiter einigen, auch wenn diese nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

- 8.2 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß Regel 8:6 und 8:10 a und b eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 100,00 € gegen den erstgenannten Schiedsrichter belegt werden.

- 8.3 Schiedsrichterbeobachter werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt. Darüber hinaus haben zu jedem Spiel in der Regionalliga Nordrhein Männer und Frauen verbindlich einer der Offiziellen beider beteiligten Vereine, die als Offizielle A/B/C/D im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien in das SIS System einzugeben. Vereinsbeobachtungsbögen müssen spätestens 8 Tage nach dem Spieltermin im SiS eingestellt werden.

Nicht fristgemäße oder unvollständige bzw. fehlerhafte Eingaben werden auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 25 €, im 2. Fall von 50 € und in allen weiteren Fällen mit 75 € durch die Spielleitende Stelle geahndet.

9. Spielbeiträge

Für die Regionalliga Nordrhein Männer wird ein Spielbeitrag von **800,- €** erhoben.

Für die Regionalliga Nordrhein Frauen wird ein Spielbeitrag von **600,- €** erhoben.

Für die Regionalliga Nordrheinliga Jugend wird ein Spielbeitrag von **200,- €** erhoben.

Im HNR erfolgt die Zahlung des Spielbeitrages nach Rechnungslegung durch den HNR.

10. Spielzeiten

- 10.1 Nach Regel 2:1 dauert die Spielzeit der Senioren: **2x 30 Minuten (Halbzeitpause 10 Minuten)**
Nach Regel 2:1 dauert die Spielzeit der A-Jugend: **2x 30 Minuten (Halbzeitpause 10 Minuten)**
Nach Regel 2:1 dauert die Spielzeit der B-Jugend: **2x 25 Minuten (Halbzeitpause 10 Minuten)**

- 10.2 Jede Mannschaft hat das Recht während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs

erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

11. Spielwertung

11.1 Die Spiele der Regionalliga Nordrhein werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen.

11.2 Soweit nach Abschluss der Meisterschaft Mannschaften auf den für den Auf- bzw. Abstieg relevanten Tabellenplätzen punktgleich sind, wird in Abweichung des § 43 der SpO unter Beachtung von (2) wie folgt verfahren:

1. nach Punkten im direkten Vergleich
2. die bessere Tordifferenz im direkten Vergleich
3. die mehr erzielten Auswärtstore ... im direkten Vergleich

Ist keine Entscheidung nach Punkt 1.-3. gefallen, sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO durchzuführen. Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen Spielleitenden Stelle. Notwendige Entscheidungsspiele im Jugendbereich setzt die Spielleitende Stelle in Absprache mit den beteiligten Vereinen unter Berücksichtigung der übergeordneten Meldetermine an.

12. Zurückziehen von Mannschaften

Die Punkte a) bis e) gelten nur im Seniorenbereich:

- a) Mannschaften, die sich **während der Spielsaison** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften angerechnet.
- b) Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag und Meldetermin** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften der gerade abgelaufenen **Spielsaison** angerechnet.
- c) Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen Meldetermin und Folgespielsaison** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften der Folgespielsaison angerechnet.
- d) In den vorgenannten Fällen a) und c) werden die Vereine mit einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen belegt.
- e) **Meldetermin:** Der Termin für Mannschaftsmeldungen ist 8 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspieltag der Regionalliga Nordrhein. Dazu wird auf den Homepages des HNR sowie der jeweiligen Landesverbände ein entsprechender Mannschaftsmeldebogen hinterlegt.

Nachfolgendes gilt für den Jugendbereich:

In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Regionalliga Nordrhein für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch für die Regionalliga Nordrhein zu qualifizieren.

- Zurückziehen einer Mannschaft aus der Regionalliga Nordrhein im laufenden Spieljahr
- Ausscheiden einer Mannschaft aus der Regionalliga Nordrhein im laufenden Spieljahr
- Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu zwei Spielen in der laufenden Saison oder zu einem der letzten zwei Saisonspiele in der Regionalliga Nordrhein sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (nur B-Jugend).

Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 SpO für jeden der beteiligten Stammvereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.

Alle drei vorgenannten Fallbeispiele, die zu einer Verwirkung des Teilnahmerechtes an der Regionalliga Nordrhein in der Folgesaison führen, führen weiterhin zu einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen für die entsprechende Mannschaft / den entsprechenden Verein.

13. Spielberichte / Zeitnehmer, Sekretär

- a)** In der Regionalliga Nordrhein kommt der Elektronische Spielbericht (ESB) zum Einsatz.
- b)** Die Spieldaten können 72 Stunden vor Spielbeginn zur Vorbereitung geladen werden. Die Kaderlisten dürfen 20 Spieler nicht überschreiten, um eine Vorbereitung des Spiels (SIM-Datei) sicherstellen zu können. Ein ausgedrucktes Spielberichtsformular, die Spielausweise sowie zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur technischen Besprechung vorzulegen, welche i.d.R. im Umkleideraum der Schiedsrichter mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) stattfindet.
- c)** Der Versand der Spielberichte erfolgt digital (sim-Dateien). Wird der ESB während des Spiels online genutzt, müssen die Spieldaten unmittelbar nach Spielende übertragen werden. Bei einer Nutzung im Offlinemodus sind die Spieldaten spätestens vier Stunden nach Spielende zu übertragen. Die Eingabe der PIN hat spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.
- d)** Sollte der ESB nicht genutzt werden können, so muss ein Original-Spielberichtsbogen verwendet werden. Der Spielbericht plus 1. Durchschlag ist noch am Tag des Spiels durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle zu versenden. Der 2. Durchschlag verbleibt beim Heimverein – der 3. Durchschlag wird dem Gastverein übergeben.
- e)** Zu den Spielen der Regionalliga Nordrhein stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1. Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer- / Sekretär- bzw. Schiedsrichterausweises sein (SpO § 79 WHV-Zusatzbestimmungen). Der Sekretär muss zur Nutzung des ESB nachweisbar (z.B. durch einen entsprechenden Aufkleber auf des Zeitnehmer- / Sekretärausweis) qualifiziert sein. Sollte der Sekretär die Qualifikation nicht innehaben, können Zeitnehmer und Sekretär die Positionen tauschen, falls der Zeitnehmer die Qualifikation hat.

Die Richtlinien/Hinweise für Zeitnehmer/Sekretäre des WHV in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- f)** Können Zeitnehmer oder Sekretär nicht gestellt werden, entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung dieser Funktionen.
- g)** Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Der Heimverein ist für die Bereitstellung von Zeitstrafenzetteln und dazugehörigen Ständern verantwortlich.
- h)** „GRÜNE KARTEN“ stellt jede Mannschaft selbst zur Verfügung.

15. Absetzung, Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

15.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Abs. 6 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen.

Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** pro Antrag zu entrichten. Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der SpO in Verbindung mit § 4 Ziff. 4 GebO WHV wird für die Bearbeitung eine Gebühr erhoben.

Spielverlegungen aufgrund des § 82 SpO erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Spielleitende Stelle nimmt die Änderungen im SIS vor (die Vereine müssen dies kontrollieren), erst dann ist die Änderung verbindlich.

15.2 Nachzuholende Spiele werden durch die Spielleitende Stelle angesetzt (§ 46 SpO).

15.3 Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einer Ordnungsstrafe von 1.000,00 € im Seniorenbereich und 200,00 € im Jugendbereich belegt. Im Jugendbereich gilt vorgenannte Ordnungsstrafe nur, wenn es sich nicht um eines der letzten beiden Saisonspiele sowie eines der Spiele zur Deutschen Meisterschaft (nur B-Jugend) handelt (siehe auch Punkt 12 Jugend).

15.4 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorliegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.

Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen usw.) sind die Vereine verpflichtet, die Spielleitende Stelle über die Verhältnisse zu unterrichten. Die Spielleitende Stelle kann diese Spiele absetzen. Der Heimverein informiert umgehend Spielpartner und Schiedsrichter.

16. Spielkleidung - WHV-Zusatzbestimmungen zu § 56 SpO

16.1. Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison der Spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

16.2. Wird gem. § 56 Abs. 2 SpO ein Wechsel der Spielkleidung erforderlich, ist hierzu der Gastverein verpflichtet, sofern der Heimverein in der gemeldeten Spielkleidung antritt.

16.3. Zu § 56 Abs. 3 SpO sind die Werberichtlinien des WHV zu beachten.

16.4. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.

16.5 Die folgenden Bestimmungen bezüglich der Spielkleidung sind für die Spiele in der Regionalliga Nordrhein verbindlich:

Langarmiges Unterziehhemd	erlaubt	gleiche Farbe wie Hauptfarbe des Trikots; dünnes Material
T-Shirt für Feldspieler als Torwart	erlaubt	identisch mit Torwardress, Löcher für Brust- und Rückennummer mit transparentem Material abgedeckt
Kurze Unterziehhose	erlaubt	dünnes Material
Lange Unterziehhose	erlaubt	dünnes Material (sogenannte Kompressionshose), gleiche Hauptfarbe wie die Trikotheose
Lange Hose	nicht erlaubt	Ausnahme: Torwart
Kleidung Offizielle		entweder in Sportkleidung oder Freizeitkleidung. Farbe nicht wie Trikotfarbe der gegnerischen Feldspieler

17. Anwurfzeiten

Die Anwurfzeit darf
 an Samstagen (Senioren) nicht vor 15:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr,
 an Samstagen (Jugend) nicht vor 15:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr,
 an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 17:30 Uhr
 festgesetzt werden.

Auf die einschränkenden Bestimmungen gemäß WHV-Zusatzbestimmungen zu § 9 SpO wird hingewiesen.

Mit Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

Den Mannschaften soll die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 4:7 und 18:3 sowie § 56 und § 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

18. Haftmittelbenutzung

Für die Benutzung von Haftmitteln wird auf die Ziffer 2 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB verwiesen. Die Genehmigung des Halleneigners zur Benutzung von Haftmitteln muss

der Spielleitenden Stelle spätestens 14 Tage vor Austragung des Meisterschaftsspiels vorliegen.

Auf der Homepage der Verbände HVM und HVN sowie des HNR kann eingesehen werden, in welchen Sporthallen die Benutzung erlaubt ist. Die Genehmigung wird darüber hinaus unter den Hallenangaben im SIS eingetragen.

Es wird den Vereinen empfohlen, eine Genehmigung des Halleneigners zur Haftmittelnutzung einzuholen.

Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. Generell nicht erlaubt sind Haftmitteldepots an Spielern. Dementsprechend ist diese Praxis laut Regel 4:9 IHR verboten.

19. Einsprüche

Es gilt der dreistufige Instanzenzug gem. WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 der Rechtsordnung.

Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen an den Vorsitzenden des Sportgerichtes Nordrhein zu richten.

Bei Einsprüchen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit der Regionalliga Nordrhein entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichtes Nordrhein über die Zusammensetzung des Sportgerichtes und benennt zwei weitere Beisitzer. Bei Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Sportgerichtes Nordrhein bestimmt er aus dem Kreis der Beisitzer einen Vorsitzenden, der im Anschluss zwei weitere Beisitzer benennt.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von **125,00 €** auf das Konto des HNR ist beizufügen.

Berufungsinstanz ist der Verbandsspruchausschuss (VSA). Für Revisionen, soweit nicht wahlweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen wird oder dessen ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, steht das Verbandsgericht (VG) zur Verfügung.

20. Ordnung- Sanitäts- und Wischdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Ferner sind die Heimvereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen, um zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Weiterhin sorgen die Heimvereine für einen ausreichenden Wischdienst.

C: Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Der HNR verzichtet in der Spielsaison 2017/2018 auf den von den Vereinen zu entrichtenden einnahmebezogenen Spielbeitrag (10 % lt. GebO WHV).

2. Eintrittspreise (gilt nur im Jugendbereich)

Die Eintrittspreise betragen:

3,00 € für Erwachsene

1,00 € für Jugendliche

2. Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichter erhalten folgende Auslagenerstattungen:

- Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)

- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die verkehrsgünstigste Entfernung; zwischen Wohnort und Veranstaltungsort (Einzel- + Gespannfahrt) pro KM und Fahrzeug 0,30 €
- eine Spielleitungsentschädigung von 60,00 € bei den Männern
- eine Spielleitungsentschädigung von 50,00 € bei den Frauen
- eine Spielleitungsentschädigung von 35,00 € (A-Jugend)
- eine Spielleitungsentschädigung von 30,00 € (B-Jugend)

Bei Spielen, die an Werktagen (montags bis freitags) ausgetragen werden, erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 20,00 € pro Schiedsrichter im Seniorenbereich und um 10,00 € im Jugendbereich.

Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmefälle sind dem SR-Wart der RLNR vor dem Spiel anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Die Schiedsrichter händigen dem Heimverein vor dem Spiel ein ausgefülltes Reisekostenabrechnungsformular aus, das gleichzeitig dem Verein als Quittungsbeleg dient. Zusätzlich führen sie ihre Kosten im Spielbericht auf.

3. Schiedsrichterkostenteilung

Nach Abschluss der Spiele werden die gezahlten Schiedsrichterkosten von der Spielleitenden Stelle ermittelt und die beteiligten Vereine gleichmäßig belastet. Daraus können sich für die Vereine Nachzahlungen oder Rückerstattungen ergeben.

D: Ergänzende Hinweise zur Regionalliga Nordrhein

Der Vorstand und die Spielleitenden Stellen des HNR wünschen den Spielen einen guten sportlichen Verlauf und allen Mannschaften und Helfern recht viel Erfolg.

Düsseldorf, im September 2017

Karl-Walter Marx
Spielwart HNR

Peter Monschau
Spielleitende Stelle Männer

Hans-Bert Schäfer
Spielleitende Stelle Frauen

Bettina Sagebiel
Spielleitende Stelle weibl. Jugend

Florian Fenzel
Spielleitende Stelle männl. Jugend

Wichtige Anschriften

Spielleitende Stelle
Männer

Peter Monschau
Guntherstr. 2, 42289 Wuppertal
Tel.: 0202 / 62 40 72
Handy: 0157 – 749 70 400
Peter.monschau@telebel.de

Spielleitende Stelle
Frauen

Hans-Bert Schäfer
Alte Poststraße 15a, 42555 Velbert
Tel.: 02052 / 41 92
Handy: 0171 – 838 30 28
Hans-Bert.Schaefer@T-online.de

Spielleitende Stelle
Männl. Jugend

Florian Fenzel
Märkerstraße 41, 47169 Duisburg
Tel.: 0203 / 50 16 32
Handy: 0178 – 357 42 92
afenzel@arcor.de

Spielleitende Stelle
Weibl. Jugend

Bettina Sagebiel
Mittelstr. 209; 53757 St. Augustin
Tel.: 02241 / 20 23 70
Handy: 0177 – 549 46 36
b.sagebiel@handball-mittelrhein.de

Schiedsrichterwart

Andreas Caris
Buttermarkt 18, 47906 Kempen
Handy: 0173 – 596 59 07
a.caris@icloud.com

stv. Schiedsrichterwart
Beobachteransetzer

Daniel Köpplin
Postfach 1172, 51655 Wiehl
Tel: 0170 / 6266365
Mail: d.koepplin@handball-mittelrhein.de

Vorsitzender Sportgericht

Hans Freiherr
Siebengebirgsstr. 57, 53639 Königswinter
Tel.: 02244 – 13 03 (P), 02244 – 7397 (D), Fax: 02244 – 815 77
h.freiherr@handball-mittelrhein.de

Sonstige Anschriften

Vorsitzender

Lutz Rohmer
Ginsterweg 2, 51107 Köln
Tel.: 0221 – 800 97 97, Tel-dienstl.: 0221 – 229 44 05
l.rohmer@handball-mittelrhein.de

2. Vorsitzender

Fabian Blasberg
Spichernstr. 50, 42699 Solingen
Handy: 0173 – 575 83 78
Fabian.Blasberg@tsv-aufderhoehe.de

Spielwart HNR

Karl-Walter Marx
Lindchenweg 9, 51588 Nümbrecht
Tel.: 02293 – 64 15,
Handy: 01577 – 132 94 97
k.marx@handball-mittelrhein.de

Rechtswart HNR

Stefan Butgereit
Ferdinand-Weerth-Str. 4, 45219 Essen
Tel.: 02054 – 96 99 447

Handy: 0173 – 353 78 86
stefan.butgereit@assetgate.de

Geschäftsstelle HVM

Geschäftsstelle HV Mittelrhein
Ginsterweg 2, 51107 Köln
Tel.: 0221 – 800 97 97
info@handball-mittelrhein.de

Geschäftsstelle HVN

Ellen Heinze, Geschäftsstelle
Feuerbachstraße 80
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 33 24 24, Fax: 0211 – 33 49 55,
hv.niederrhein@t-online.de

Bankkonto Handball Nordrhein:

IBAN: DE33 3005 0110 1007 5349 34

BIC: DUSSEDDXXX